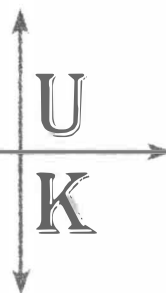


← *Österreichisches Universitätenkuratorium*

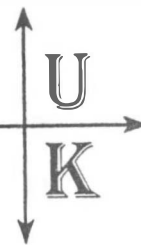


TÄTIGKEITSBERICHT

20. OKTOBER 1994
BIS
31. DEZEMBER 1995

← **Österreichisches Universitätenkuratorium** →

Liechtensteinstraße 22 a, A-1090 WIEN
 Tel: +43 / 1 / 319 50 29 - 0
 Fax: +43 / 1 / 319 50 29 - 70



Tätigkeitsbericht des Universitätenkuratoriums an den Nationalrat gemäß § 83 (3) UOG 1993

Inhalt:

1	Einleitung	2
2	Aufgaben des Universitätenkuratoriums	3
3	Tätigkeit im Berichtszeitraum (20. Oktober 1994 - 31. Dezember 1995) .	5
3.1	Plenarsitzungen	5
3.2	Arbeitsgruppen	5
3.3	Teilnahme an der UOG-Umsetzung	6
3.4	Internationale Kontakte	6
3.5	Kontakte zum fachlichen und institutionellen Umfeld	6
3.6	Universitätsbesuche	7
3.7	Einrichtung des Büros gemäß § 83 Abs. 9 UOG 1993	7
3.8	Finanzierung	8
4	Vorbereitende Aktivitäten des Universitätenkuratoriums	8
4.1	Universitätsübergreifende Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre .	8
4.2	Hausberufungen	9
4.3	Universitätsübergreifende Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre	10
5	Ausblick	12
	<u>Anhang:</u> Regeln zum Umgang mit Hausberufungen	13

1. Einleitung

Das UOG 1993 (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. 1993/805) verpflichtet in seinem § 83 Abs. 3 das Universitätenkuratorium, dem Nationalrat jährlich einen **Tätigkeitsbericht** im Wege des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen. Das Universitätenkuratorium hat in seiner 9. Plenarsitzung am 27. Januar 1996 gemäß der oben genannten Bestimmung den nachfolgenden Bericht über seine Tätigkeit vom 20. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 folgende Personen zu **Mitgliedern** des Universitätenkuratoriums bestellt:

■ **Aus dem außeruniversitären Bereich**

Für eine Funktionsperiode von 6 Jahren:

Gen.Dir.a.D. Dr. Erwin BUNDSCHUH, Österr. Unilever GmbH., Wien
Gen.Dir. Dkfm. Lorenz FRITZ, Alcatel Austria AG, Wien

Für eine Funktionsperiode von 3 Jahren:

Dkfm. Wilhelmine GOLDMANN, Österr. Industrieholding AG, Wien
Hon.Prof. Dr. Max Luciano BIRNSTIEL, Forschungsinstitut für molekulare Pathologie (IMP), Wien

■ **Aus dem universitären Bereich**

Für eine Funktionsperiode von 6 Jahren:

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MANTL, Universität Graz
Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Monika SKALICKY, Veterinärmedizinische Universität Wien

Für eine Funktionsperiode von 3 Jahren:

Univ.-Prof. Dr. Angelo ARA, Università degli Studi di Pavia, Italien

Univ.-Prof. Dr. Jürgen MITTELSTRASS, Universität Konstanz, Deutschland

Gem. § 83 Abs. 5 UOG 1993 wurden für ihre jeweilige Funktionsperiode Dr. Erwin BUNDSCHUH zum **Vorsitzenden** und O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MANTL zum **Stellvertretenden Vorsitzenden** bestellt.

Im Berichtszeitraum legte das Mitglied Hon.Prof. Dr. BIRNSTIEL seine Funktion zurück, weil er den sich abzeichnenden Arbeitsumfang als unvereinbar mit seinem Hauptberuf einschätzte. Der Bundesminister ernannte an seiner Stelle Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Hellmut FISCHMEISTER, Max Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zum Mitglied des Universitätenkuratoriums für eine Funktionsperiode von 3 Jahren.

Dem **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst** sei an dieser Stelle für Unterstützung und Kooperation gedankt.

Weiters gilt der Dank des Universitätenkuratoriums den **Mitarbeitern** des Büros, dem Generalsekretär Dipl.-Ing. Georg L.F. WÖBER sowie den beiden Aushilfs-Sekretärinnen Frau Monika NAIMER und Frau Birgit NAIMER, deren Leistungsbereitschaft gerade für die Aufbauphase besonders bedeutsam war.

2. Aufgaben des Universitätenkuratoriums

Den Bestimmungen des § 83 UOG 1993 gemäß bildet das Universitätenkuratorium ein **Bindeglied** zwischen dem Staat, repräsentiert durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst und sein Ministerium, den Universitäten, aber auch der Gesellschaft und Wirtschaft, deren Vertreter dem Universitätenkuratorium ebenso angehören wie Universitätsangehörige aus dem In- und Ausland. Der Tätigkeitsbericht des Universitätenkuratoriums an den Nationalrat gemäß UOG 1993 ist Ausdruck der **Rückkoppelung** an den direktdemokratisch legitimierten allgemeinen Vertretungskörper des Bundes.

Der Zweck der neuen Institution ist, wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 93, 1125 Blg.NR, XVIII.GP, 67f.) bemerken, die Schaffung einer neuartigen **überuniversitären Einrichtung**, welche die *“Sachrationalität bestimmter, wissenschaftspolitisch besonders wichtiger Entscheidungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Rektoren unterstützen und erhöhen soll.* Dem Universitätenkuratorium sind zwar - mit Ausnahme der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre - keine selbständigen Entscheidungskompetenzen zugeordnet, es ist aber dennoch ganz und gar nicht mit Beratungsgremien vergleichbar, die auf Grund des geltenden Rechts schon bestehen (z.B. Akademischer Rat). Wesentlichstes Charakteristikum des Universitätenkuratoriums ist der Umstand, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den wissenschaftspolitischen Schlüsselfragen mit meist langfristigen Auswirkungen (Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen; Zuweisung und Einziehungen von Planstellen für die Universitäten; universitätsübergreifende Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre) keine Entscheidungen treffen kann, bevor er nicht ein Gutachten des Universitätenkuratoriums dazu eingeholt hat.”

Dem Willen des Gesetzgebers nach soll das Universitätenkuratorium keine “Sparkommission” sein, sondern vielmehr durch Stützung qualitätsfördernder **Strukturen und Prozesse** der Sicherung eines **hohen Leistungsniveaus** dienen, wobei eine doppelte Rücksicht einerseits auf die **Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre** und andererseits auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs** sowie die **Knappheit der Mittel** zu nehmen ist.

Der **Aufgabenbereich** des Universitätenkuratoriums erstreckt sich grundsätzlich auf die zwölf österreichischen Universitäten, nicht auf die sechs Kunsthochschulen. Im Berichtszeitraum ist das UOG 1993 mit 1. Oktober 1994 für die ersten fünf Universitäten (Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben, Universität für Bodenkultur Wien, Universität Linz und Universität Klagenfurt) in Kraft getreten. Zum 1. Dezember 1995 ist an der Montanuniversität Leoben das UOG 1993 nach Konstituierung aller operativen und strategischen Organe wirksam geworden. Die restlichen vier genannten Universitäten werden im Verlauf des Jahres 1996 den Übergang in das UOG 1993 vollziehen.

3. Tätigkeit im Berichtszeitraum **(20. Oktober 1994 - 31. Dezember 1995)**

1995 war ein Jahr der Vorbereitung. Seitens des Wissenschaftsministeriums sind noch keine Gutachten angefordert worden, weil das UOG 1993 erst mit Ende des Jahres 1995 für Leoben als erste Universität wirksam geworden ist.

3.1. Plenarsitzungen

Seit Bestellung der Mitglieder des Universitätenkuratoriums trat das Universitätenkuratorium zu **neun** Sitzungen zusammen:

Konstituierende Sitzung des Universitätenkuratoriums am 20. Oktober 1994

1. Plenarsitzung 10. - 11. Dezember 1994
2. Plenarsitzung 27. - 28. Jänner 1995
3. Plenarsitzung 25. März 1995
4. Plenarsitzung 12. - 13. Mai 1995
5. Plenarsitzung 22. - 23. Juni 1995
6. Plenarsitzung 11. - 12. September 1995
7. Plenarsitzung 13. - 14. Oktober 1995
8. Plenarsitzung 17. - 18. November 1995

Die **Plenarsitzungen** dienen der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation des Universitätenkuratoriums sowie Kontakt- und Informationsgesprächen mit inner- und außeruniversitären Fachleuten des In- und Auslands.

3.2. Arbeitsgruppen

Anlässlich der Plenarsitzung von 22. - 23. Juni 1995 wurde die Bildung von **Arbeitsgruppen** des Universitätenkuratoriums nach den Kompetenzen gemäß § 83 UOG 1993 beschlossen. Diese sollen der Vorbereitung der Beratung und Beschlußfassung wesentlicher Themenbereiche in den Plenarsitzungen des Universitätenkuratoriums dienen. Die Arbeitsgruppen "Entwicklungsplanungen" und "Evaluierung" nahmen im Oktober 1995 ihre Tätigkeit auf. Im Berichtszeitraum fanden **drei** Sitzungen von Arbeitsgruppen statt.

3.3. Teilnahme an der UOG-Umsetzung

Über Einladung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nahmen Mitglieder des Universitätenkuratoriums an **zwei Sitzungen**, und zwar am 1. Juni 1995 und am 24. Oktober 1995, des UOG 1993 - Implementierungsausschusses mit Universitäten der ersten Phase zur Beratung von Problemstellungen bei der Umsetzung des UOG 1993 teil. Durch diese Teilnahme ist für die Mitglieder des Universitätenkuratoriums eine zusätzliche Möglichkeit der Einarbeitung in die Probleme der Universitäten und des Erfahrungsaustausches gegeben.

3.4. Internationale Kontakte

Allein die Mitgliedschaft **dreier ausländischer Professoren** (Angelo ARA, Hellmut FISCHMEISTER und Jürgen MITTELSTRASS) im Universitätenkuratorium gewährleistet die Fruchtbarmachung internationaler Erfahrung und die Vermittlung notwendiger Sachkenntnis von außen. Überdies dienen **Kontakt- und Informationsgespräche** mit den Professoren BLOCK, KERN, LANDWEHR, PEEK und SEIDEL der Erschließung deutscher und niederländischer Universitätsmodelle. Diese Kontakte, insbesondere mit dem Wissenschaftsrat und der Internationalen Rektorenkonferenz, sollen auch in Zukunft kontinuierlich gepflegt werden. Dieselbe Funktion erfüllte der Besuch der Herren Reg.Dir. NEUVIANS und Mag. KRASNY vom Centrum für Hochschulentwicklung in Gütersloh.

3.5. Kontakte zum fachlichen und institutionellen Umfeld

Kontakte werden zum unmittelbaren fachlichen **Umfeld** des Universitätenkuratoriums gepflegt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nahmen an einer Sitzung der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK) am 13. März 1995 in Salzburg teil, die dem Gedankenaustausch und der Besprechung gemeinsamer Probleme diene. In der Plenarsitzung vom 25. März 1995 berichtete der Präsident des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) Prof. SCHMIDT über die Tätigkeit seiner Institution. Mit dem Fachhochschulrat bestehen laufende Kontakte des Generalsekretärs vor allem hinsichtlich des Themenbereiches Evaluierung. In Hinkunft werden weitere Kontakte zu Organisationen wie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (FFF) aufgebaut und gepflegt werden. Als **Sachverständigenrat** sieht das Universitätenkuratorium keinen Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit.

3.6. Universitätsbesuche

Kontakt- und Informationsgespräche mit den **fünf Universitäten** der ersten Phase der Umsetzung des UOG 1993 sollen als **Vorarbeit und Vorwirkung** die Aufgabenerfüllung des Universitätenkuratoriums sicherstellen. Um diesen Gesprächen eine solide Grundlage zu geben, wurde im Vorfeld ein Fragenkatalog zu **Strukturen, Besonderheiten, Stärken und Schwächen** ausgearbeitet und den Universitäten übermittelt. In offenem **Informations- und Gedankenaustausch** konnten im Berichtszeitraum die Besuche der Montanuniversität Leoben (8. - 9. November 1995), der Technischen Universität Graz (9. - 10. November 1995) und der Universität Klagenfurt (17. - 18. Dezember 1995) durchgeführt werden. Im Januar und Februar 1996 folgen die Besuche an der Universität für Bodenkultur Wien und an der Universität Linz. Zweck ist das Kennenlernen des Aufbaus (Fakultäten, Institute), der Schwerpunkte und Probleme in Forschung und Lehre, der Kostenstruktur und schließlich der Leitbilder, Planungen und Strukturkonzepte der kontaktierten Universitäten.

3.7. Einrichtung des Büros gemäß § 83 Abs. 9 UOG 1993

Seit Februar 1995 stehen dem Universitätenkuratorium zweckmäßige **Büroräume** in der Liechtensteinstraße 22a, Wien 9, zur Verfügung.

Erschwert durch die Ereignisse (temporäre Aufnahmestops im öffentlichen Dienst / Sparpaket), durch die Neuheit der Institution und ihrer Einschätzung sowie durch die sehr eingeschränkten Bezahlungsmöglichkeiten bei gleichzeitig hohen Anforderungen konnte im Berichtszeitraum erst einer von fünf Planposten, nämlich der des **Generalsekretärs**, besetzt werden. Die Sekretariatsarbeit wurde im Berichtszeitraum von zwei Aushilfskräften in stundenweisem Einsatz durchgeführt.

Kernpunkt der **Sachausstattung** wird eine den spezifischen Anforderungen entsprechende EDV-Ausstattung mit adäquater Hard- und Software sein, die bei der Kleinheit des Stabes die Aufgaben mit größtmöglicher Effizienz bewältigbar macht.

Ein sinnvoller Anfang ist gemacht; die unbedingt notwendige - interne wie externe - **Vernetzung** steht vor der Freigabe. Über die Geräte-Ausstattung und die eingesetzte Software besteht Einigkeit mit dem Wissenschaftsministerium.

3.8. Finanzierung

Das Universitätenkuratorium hat ganz bewußt die **Ausgaben** auf das augenblicklich unbedingt notwendige Maß beschränkt (1995 ergibt dies lediglich ca. 20 % der seinerzeit geschätzten Vollbetriebskosten). Bei der Erweiterung der Tätigkeit auf den vorgesehenen Umfang müssen zu erwartende Steigerungen bei konkretem Bedarf innerhalb des ursprünglichen Schätzungsrahmens abgedeckt werden.

4. Vorbereitende Aktivitäten des Universitätenkuratoriums

Die **Vorarbeit und Vorwirkung** zukünftiger Aufgabenerfüllung ließen es dem Universitätenkuratorium geraten sein, sogleich mit vorbereitenden Aktivitäten zu beginnen, die schwerpunktartig in **drei Zielfeldern** in Angriff genommen wurden.

4.1. Universitätsübergreifende Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre

Die Abgabe von Gutachten an den Bundesminister über die Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre gemäß § 83 Abs. 2 Z. 2 UOG 1993 dient der inter- und überuniversitären Abstimmung, die das Kuratorium als seine besondere Arbeitsebene betrachtet. Die durch das UOG 1993 eingeräumte **Autonomie** ermutigt die Universitäten, ihre Entwicklung in Forschung und Lehre selbst zu steuern. Dies wird zu einer Differenzierung der Profile führen, die durchaus wünschenswert ist.

Die **Profildifferenzierung** ist verknüpft mit den Aufgaben "Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen" und "Zuweisung von Planstellen, Räumen und Geldmitteln", die ebenfalls dem Kuratorium zur Begutachtung zugeschrieben sind. Dies alles verlangt die Entwicklung mittel- und langfristiger **Leitvorstellungen** in den Universitäten und auf der universitätsübergreifenden Ebene. Das Universitätenkuratorium geht von der Annahme aus, daß dies in einem iterativen Prozeß geschehen soll, an dem einerseits die Universitäten in der Verwirklichung ihrer Autonomie, andererseits das zuständige Ministerium in seiner Verantwortung für das Gesamtsystem mitwirken müssen. Das Kuratorium wird durch die ihm obliegenden Stellungnahmen zu den genannten Themen an diesen Prozessen laufend beteiligt sein.

In der Aufbauphase des Kuratoriums ergibt sich daraus als erste Aufgabe die **Bestandsaufnahme** der gegenwärtigen Situation, als zweite die Identifikation von **Veränderungsmöglichkeiten** in einem gewachsenen System und als dritte die Formulierung übergreifender **Ziele** für den Veränderungsprozeß im Gespräch mit den Universitäten und dem zuständigen Ministerium. Bei den Überlegungen zu den Entwicklungsplanungen wird dem Rang der von den einzelnen Instituten geleisteten **Forschung** eine hohe Bedeutung zukommen. Dieser Aspekt muß unabhängig von der Rolle gewürdigt werden, welche die Institute im Lehrangebot ihrer Universität spielen. Die Grundlage hierfür wird durch die vom UOG 1993 vorgeschriebenen **Evaluierungen** geschaffen, deren Methode, Durchführung und Auswertung ein zentrales Arbeitsfeld des Universitätenkuratoriums darstellt.

Der geschilderte Aufbau des Referenzrahmens und der Leitvorstellungen für die **Entwicklungsplanungen** ist zwangsläufig eine langfristige Aufgabe. Schon unmittelbar nach dem Wirksamwerden des UOG 1993 an den ersten Universitäten wird das Universitätenkuratorium zu Entwicklungsfragen Stellung nehmen müssen. Als Beispiel sei darauf hingewiesen, daß infolge der **Altersstruktur** der Professorenschaft im laufenden und im darauffolgenden Jahrzehnt besonders viele Planstellen zur Wiederbesetzung gelangen. In großen Fakultäten kommt es zur Häufung vieler Emeritierungen und Pensionierungen innerhalb weniger Jahre. Sie wird von den Fakultäten bzw. Universitäten als Entwicklungschance erkannt. Das Universitätenkuratorium hat schon jetzt sein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, wie die in den letzten Jahren durchgeführten universitätsübergreifenden Evaluierungen großer Fachbereiche (Physik, Elektrotechnik, Biochemie) bei diesen Planungen umgesetzt werden.

Stets stützte sich schon die bisherige Arbeit des Universitätenkuratoriums darauf, **ausländische Modelle und Erfahrungen** zu berücksichtigen.

4.2. Hausberufungen

Internationalisierung von Wissenschaft und Wirtschaft sind zu unabdingbaren Erfolgsfaktoren geworden, und eine **Rotation der handelnden Personen** hat eine stimulierende Wirkung. Hausberufungen, besonders auf der Professorenebene, blockieren den personellen Wandel und gefährden damit häufig die weitere wissenschaftliche Entwicklung, insofern durch sie an die **Stelle neuer Wissenschaftsprofile** und **neuer forschungsspezifischer Herausforderungen** nur wieder vertraute Profile und gewohnte Forschungsorientierungen treten. Berufungen von außen bieten die institutionelle Chance zur Weiterentwicklung von Forschung

und Lehre und sind deshalb vorzuziehen, wenn nicht besondere Gründe die Hausberufung rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat in § 23 Abs. 6 UOG 1993 die Grundidee, daß die Berufung von außen den Normalfall und die Hausberufung die besonders zu rechtfertigende Ausnahme bilden soll, dadurch betont, daß der Rektor vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen an ein positives Gutachten des Universitätenkuratoriums gebunden ist.

Um den **rechtsstaatlichen** Erfordernissen der Transparenz, Vorhersehbarkeit und Gleichbehandlung gerecht zu werden, hat das Universitätenkuratorium in seiner Plenarsitzung am 14. Oktober 1995 einstimmig **Regeln** zum Umgang mit **Hausberufungen** bei Abgabe von Gutachten an den Rektor vor der beabsichtigten Aufnahme von Berufungsverhandlungen mit Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen gemäß § 83 Abs. 2 Z. 5 in Zusammenhang mit § 23 Abs. 6 UOG 1993 beschlossen (s. Anhang).

4.3. Universitätsübergreifende Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre

Grundsätzlich vertritt das Universitätenkuratorium die Auffassung, daß die Universitäten selbst eigene Regelmechanismen zur Steuerung der **Ressourcenallokation** an ihren Universitäten entwickeln sollen, um in der Lage zu sein, die Qualität von Forschung und Lehre verbessern bzw. - wenn wünschenswert - die strategische Ausrichtung verändern zu können. Es liegt in erster Linie an den Universitäten selbst, den Autonomie-Spielraum, den das UOG 1993 bietet, zu nützen. Das Universitätenkuratorium hat zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor, selbst Evaluierungen vorzunehmen, sondern wird, sobald die Universitäten dazu in der Lage sein werden, die Evaluierungsmechanismen der einzelnen Universitäten beurteilen sowie deren Wirksamkeit und Mobilisierungsfähigkeit von Ressourcen überprüfen. Universitäten mit besonders effizienten und qualitätsverbessernden Evaluierungs- und Allokationsmechanismen sollten in Hinkunft bei der Umsetzung der Ergebnisse unterstützt werden.

Seit mehreren Jahren beschäftigen sich auch maßgebliche Stellen in Österreich mit Fragen der **Evaluierung**. Eine Vorreiterrolle spielte hierbei die Projektevaluierung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Auch hier ist der Rückgriff auf **ausländische** Modelle und Erfahrungen ratsam. Das Universitätenkuratorium hat das Thema gleich zu Beginn seiner Tätigkeit aufgegriffen und ist diesem Arbeitsfeld treugeblieben, nicht nur in den Plenarsitzungen, sondern auch in einer eigenen Arbeitsgruppe.

Hierbei ging es in der Plenarsitzung von 27. - 28. Jänner 1995 darum, ein EU-Projekt zur **Evaluierung universitärer Lehre** am Beispiel der Informatik/Universität Linz und der Musikwissenschaft/Universität Graz (Bericht Mag. WULZ) sowie die bisherigen **Forschungsevaluierungsverfahren** in Österreich auf dem Gebiete der Physik und der Elektrotechnik zu diskutieren. Zu dieser Plenarsitzung wurden die Vorsitzenden der jeweiligen Evaluierungskommissionen Prof. LANDWEHR und Prof. PEEK zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe Evaluierung wurde mit den Fachleuten des BMWFK Dr. KRAFT, Dr. KOLARSKY und Mag. WÖCKINGER die bisherigen forschungsstätten-übergreifenden Evaluationen und mögliche follow-up Aktivitäten diskutiert. Ein Kolloquium mit Prof. SEIDEL diente am 18. November 1995 der Erörterung der **Poolbildung und Evaluierung** im Rahmen von Entwicklungsplanungen an der Universität Hannover.

Als wichtige und kritische Punkte der Evaluierungsprozesse wurden die Fragen des **Verfahrens** (dialogische Mehrstufigkeit), der Organisation und der **Methoden** (Selbstbewertung, Beurteilung durch "peers", qualitative und quantitative Indikatoren, Auswahl relevanter Kennzahlen, Problem der Einheitlichkeit und Akzeptanz, Umsetzung in qualitäts- und effizienzfördernde Regelmechanismen) geprüft. Schließlich stellt sich das Problem der **Konsequenzen**. Folgenlose Evaluierung konserviert den Status Quo oder führt, wenn mit ihr hochgespannte Erwartungen verknüpft waren, zu Enttäuschung und Resignation. Selbstverständlich spielen auch die dienst- und besoldungsrechtlichen **Rahmenbedingungen**, aber auch **Handlungsrestriktionen** durch Knappheit der Mittel eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Vor Beginn einer Evaluierung müssen die **Ziele** klar und unmißverständlich formuliert und allen Betroffenen bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für die **Konsequenzen**, die aus einer Evaluierung zu ziehen sind. Anreizmechanismen zur Steigerung der **Motivation** und zur **Identifikation** mit der Evaluierung sind zu empfehlen. Das Universitätenkuratorium möchte den **Dialog** betreffend den Erfolg der bisherigen Evaluierungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und mit den Betroffenen fortsetzen. Das Universitätenkuratorium wird sämtliche Erfahrungen, verwertbare Indikatoren und Maßzahlen der Universitäten und des zuständigen Ministeriums so früh wie möglich verarbeiten. Wie bei jedem neuen Reformschritt sind Fragen der Bewußtseinsbildung und des Gesamtklimas von großer Bedeutung. Das Universitätenkuratorium wird stets bemüht sein, gerade auch in dieser Frage seinen vermittelnden und aufbauenden Beitrag zu leisten, insbesondere was die Erhöhung der Flexibilität in einem sich immer rascher ändernden Umfeld betrifft.

5. Ausblick

Das UOG 1993 bietet Chancen zur Bewältigung der Probleme und zur Verbesserung der Qualität der österreichischen Universitäten. Die Kompetenzen des Universitätenkuratoriums gemäß § 83 UOG 1993 sind als Auftrag zu verstehen, die Universitäten und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der **Optimierung** von Strukturen mit dem Ziel hoher Qualität in Forschung und Lehre bei verbesserter Effizienz in Bezug auf Finanzmittel und menschliche Ressourcen zu unterstützen. Gerade die Zunahme der Autonomie macht **Strategiekonzepte** und **Schwerpunktsetzungen** nötig.

Problematische Züge des **Dienst- und Besoldungsrechts** stehen einer Erhöhung der Flexibilität entgegen und verdienen kritische Aufmerksamkeit. Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union erfordert Harmonisierung und gezielte Positionierung in den EU-Programmen.

Optimierung der Strukturen im Universitätsbereich unter wissenschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten darf nicht zu einer Verstärkung der fachlichen und disziplinären **Partikularisierungstendenzen** führen. Zur erforderlichen **Optimierung** müssen auch Strukturen der Kooperation in Forschung und Lehre über die Fächer und Disziplinen hinweg gehören. In diesem Sinne würde neben der Unterschiedlichkeit fachlicher und disziplinärer Entwicklungen auch die **Einheit** der Wissenschaften und ihres zentralen Ortes, der Universität, wieder ihren institutionellen Ausdruck finden.

Für das Universitätenkuratorium



Dr. Erwin BUNDSCHUH
Vorsitzender

Wien, am 27. Januar 1996

Anhang

Regeln zum Umgang mit Hausberufungen

- ▶ Berufungen stellen das wichtigste Instrument zur institutionellen und wissenschaftlichen **Entwicklung** einer Universität dar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs und dessen Integration in das Wissenschaftssystem.
- ▶ Die **Normalität** soll die **Berufung von außen** (aus einer anderen Universität oder aus einer anderen Forschungseinrichtung) sein. Nur sie bietet die Chance zur institutionellen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung einer Universität, insofern diese durch eine Berufung ihr bestehendes Profil gerade **nicht** fortschreiben, sondern unter institutionellen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten erneuern sollte.
- ▶ § 23 Abs. 6 Satz 2 UOG 1993 normiert, daß **keine** Hausberufung vorliegt, wenn die zu berufende Person eine "einschlägige, mindestens einjährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität, an welche sie berufen werden soll, ausgeübt hat".
- ▶ **Hausberufungen als Ausnahme** könnten dort gerechtfertigt sein, wo
 - a) nachweislich eine Berufung von außen gegenüber dem Bewerber aus dem "Haus" eine **Qualitätsminderung** bedeuten würde oder
 - b) besondere Gründe für die **Beibehaltung** des einmal gegebenen (institutionellen und wissenschaftlichen) Profils angeführt werden können.

Im Falle a) muß der **internationale** Kontext in Erwägung gezogen werden, im Falle b) der Nachweis geführt werden, daß die gewünschte Beibehaltung eines (institutionellen und wissenschaftlichen) Profils **tatsächlich** besonders begründet ist und jede andere personelle Alternative diese besonders begründete Beibehaltung **gefährden** würde.

- ▶ Nicht nur im erwiesenen, sondern auch im Zweifelsfall sollte aus den zuvor angeführten Gründen **gegen** eine Hausberufung entschieden werden.